

Leseprobe

Patrick Höning

Ein Ende der Straflosigkeit?

Mobile Gerichte im Osten der
Demokratischen Republik Kongo

Hamburger
Edition

PAIX

Patrick Höning

Ein Ende der Straflosigkeit?

**Mobile Gerichte im Osten der
Demokratischen Republik Kongo**

Leseprobe

Hamburger Edition

Vorwort

Mobile Gerichte vermitteln das Gefühl von Aufbruch, schon allein, weil sie das Zauberwort Mobilität im Namen führen. Wer mobil ist, denkt man, ist frei und ungebunden, hat sich verabschiedet von den Zwängen der Bürokratie und eines Denkens in Grenzen. Aus diesem Grund beschäftigt sich die Mobilitätsforschung mit den Verbindungen zwischen Menschen, Dingen und Orten, schlägt Brücken zwischen den Disziplinen und ordnet das Verhältnis zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.¹ Für die Rechtspraxis bedeutet Mobilität, Gesetze mit Leben zu füllen, das heißt, den Rechtsunterworfenen Zugang zu den Gerichten zu verschaffen oder die Richter*innen zu den Menschen zu bringen. Wie der Begriff einer mobilen Gesellschaft ist also auch die Idee der mobilen Gerichte positiv besetzt.

Dennoch steckt im Mobilitätsbegriff ein Dilemma. Wer sich viel bewegt, ist nicht immer auch beweglich. Leicht erliegen auch noch so wohlmeinende Menschenrechtsaktivist*innen der Versuchung, Missionare ihrer Überzeugungen zu werden, ohne zu verstehen, was vor Ort geschieht.² Die Folge ist nicht importierte Weltläufigkeit, sondern exportierte Engherzigkeit. Kampagnen scheitern, weil sie sich weniger an den sozialen Realitäten im Einsatzgebiet orientieren als an den Ideen der Intervenierenden darüber, wie die Welt zu sein hat.

Im Zentrum meiner Untersuchung steht die Frage, welchen Beitrag von internationalen Finanzgebern unterstützte mobile Gerichte im Kampf gegen die Straflosigkeit in der Demokratischen Republik Kongo, im Folgenden kurz Kongo, leisten können. Um verständlich zu machen, was mich veranlasst hat, das Problem der Straflosigkeit in den Blick zu nehmen, will ich von einer Mission erzählen, die mich im Juni 2004 nach Bukavu führte, der Hauptstadt der Provinz Süd-Kivu. Ich war Teil eines Teams der Vereinten Nationen und fand mich unver-

1 Sheller/Kesselring/Jensen, »Introduction«, S. 1–2.

2 Martinsen, Grenzen der Menschenrechte, S. 137–147.

mittelt im Herzen einer Rebellion wieder. Hintergrund waren Spannungen innerhalb der Übergangsregierung, die sich im Juli 2003 in Kinshasa konstituiert hatte. Die Kriegsgegner*innen von einst saßen nun zusammen am Kabinetttisch, aber die Formel »eins plus vier« (eine Präsidentin oder ein Präsident, vier Vizepräsident*innen) stand unter keinem guten Stern. Insbesondere die Führungsriege des *Rassemblement Congolais pour la Démocratie (Goma)* (RCD-G) glaubte nicht daran, Wahlen für sich entscheiden zu können, aus gutem Grund, wie sich bald darauf zeigen sollte.³ Man übte sich also in einer Doppelrolle. Einerseits wollte man die politische Macht für sich nutzen, andererseits nichts tun, um den politischen Prozess zu legitimieren.

Im März 2004 wurde General Félix Mbuza Mabe zum Kommandeur der 10. Militärregion der kongolesischen Armee ernannt, den *Forces Armées de la République Démocratique du Congo* (FARDC). Jules Mutebusi, stellvertretender Kommandeur und ehemaliger Kämpfer in den Reihen des RCD-G, war damit nicht einverstanden. Statt Mabe, einen Karrieresoldaten aus der Provinz Équateur, hätte er lieber sich selbst an der Spitze der Militärregion gesehen. Ob er für seine Entscheidung, es auf eine Machtprobe mit Kinshasa ankommen zu lassen, Rückendeckung vom RCD-G erhielt, ist nicht erwiesen. Klar ist, dass sich die Führung des RCD-G um eine Entschärfung der Krise nicht ernsthaft bemühte.

Im April zettelte Mutebusi eine Meuterei an. Im Mai standen sich teils schwer bewaffnete Einheiten derselben Armee in den Straßen von Bukavu gegenüber. Im nächsten Eskalationsschritt führte Laurent Nkunda, ein abtrünniger General, seine Truppen aus Goma heran. Die schlecht ausgerüsteten Einheiten der FARDC hatten dem Vormarsch der Rebellen wenig entgegenzusetzen, und bevor man sich versah, stand Nkunda *ante portas*, am Flughafen in Kavumu, 30 Kilometer nördlich von Bukavu.

Die Friedensmission der Vereinten Nationen versuchte, das Schlimmste zu verhindern, und wollte verhandeln. So landeten wir mit dem Hubschrauber auf einem Fußballfeld, das von Blauhelmen

³ In den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Juli 2006 erhielt die RCD-Mutterpartei 3 Prozent der Stimmen, ihr Präsidentschaftskandidat Azarias Ruberwa Manywa, immerhin einer der vier Vizepräsidenten der Übergangsregierung, nur 1,7 Prozent.

mit Gewehr im Anschlag gesichert wurde, und stolperten los. Es waren Tage großer Anspannung, und unser Unternehmen ging gründlich schief. Die Rebellen sahen keinen Anlass zu verhandeln, empfingen uns zum Austausch von Höflichkeiten und marschierten in Bukavu ein. Sie räumten den zentralen Markt in Kadutu leer und zündeten ihn an. Dann gingen sie von Haus zu Haus, rafften zusammen, was nicht niet- und nagelfest war, schlugen die Männer und vergewaltigten die Frauen oder umgekehrt. Wir sahen zu, wie Hunderte auf das umzäunte Gelände der Vereinten Nationen flüchteten, viele von ihnen Soldat*innen der FARDC, die, um eingelassen zu werden, ihre Waffen abgeben mussten. In Erinnerung sind mir die Gewehrstapel am Eingang, die ängstlichen Gesichter der Menschen und die Essensrationen, die wir mit einer Zunderdose erwärmtten. Auch die Bilder der jungen Frauen kommen zurück, die auf dem Treppenabsatz zur medizinischen Abteilung saßen und auf Behandlung warteten, den Blick gesenkt.

Nach einer Woche hatten die Rebellen mehr erbeutet, als sie tragen konnten, aber die Vorräte gingen zur Neige, und mit dem gestohlenen Geld ließ sich nichts kaufen. Nkunda zog sich mit seinen Leuten nach Masisi zurück, während Mutebusi in die entgegengesetzte Richtung marschierte, nach Süden. Kampfhubschrauber der Vereinten Nationen setzten den Truppen Mutebusis nach, beschossen seinen Konvoi in der Nähe von Kamanyola, 50 Kilometer südlich von Bukavu, aber niemand konnte später sagen, wen oder was sie getroffen hatten.

Der Bukavu-Feldzug war, wie Vlassenroot und Raeymaekers zutreffend anmerken, der *point of no return*, der Punkt, von dem es keine Wiederkehr mehr gibt.⁴ Mutebusi wurde später in Ruanda unter Hausarrest gestellt, vertrieb sich, wie man hört, die Zeit beim Kartenspiel und verstarb an den Folgen einer Immunschwächekrankheit. Nkunda dagegen stieg zum Warlord auf. Im September 2005 erließ die kongolesische Militärgerichtsbarkeit einen Haftbefehl, der nicht vollstreckt wurde. Die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) in Den Haag, als wüsste sie, es werde zu nichts führen, verzichtete von vorneherein auf die Ausstellung eines Haft-

⁴ Vlassenroot/Raeymaekers, »Kivu's Intractable Security Conundrum«, S. 479.

befehls.⁵ Im Dezember 2006 gründete Nkunda den *Congrès National pour la Défense du Peuple* (CNDP), ein Militärbündnis, mit dem er den FARDC empfindliche Niederlagen beibrachte. Der militärische Erfolg stieg ihm rasch zu Kopf. Der Kongo-Reisende David Van Reybrouck schildert eine Begegnung, in der Nkunda mit der Aussage verblüfft, er empfinde sich nicht als Besatzer, sondern als Befreier, als »General de Gaulle des Kongo«.⁶ Als solcher machte er es sich zur Gewohnheit, bei öffentlichen Auftritten einen Stock mitzuführen, dessen Knauf ein Adlerkopf zierte, und zeigte sich mit einem schneeweissen Lamm, das er im Laderaum eines Kleintransporters durch die Berge karren ließ.

Im Oktober 2008, im Zenit seiner Macht, rückte Nkunda mit seinen Truppen bis auf zehn Kilometer an Goma heran. Dann wendete sich das Blatt. Die Regierung in Kigali kam wegen ihrer Unterstützung der Rebellen des CNDP unter Druck und ließ Nkunda fallen. Im Januar 2009 wurde er in Ruanda unter Hausarrest gestellt, aber weder ausgeliefert noch wegen der ihm vorgeworfenen Taten angeklagt. Heute lebt er unbehelligt in Gisenyi, einen Steinwurf von der Grenze zum Kongo entfernt. Fast scheint es, als habe man vergessen, welche Verheerungen die Feldzüge unter seinem Kommando angerichtet, welches Leid sie über die Menschen gebracht haben.

Viele Kongoles*innen sagten mir, sie könnten nicht verstehen, wie man es habe zulassen können, dass Nkunda und Mutebutsi für ihre Taten nicht zur Rechenschaft gezogen wurden. Man hätte sie noch vor Überquerung der Grenze zu Ruanda festnehmen und vor Gericht stellen müssen. Man habe eine Gelegenheit verstreichen lassen, ein Zeichen zu setzen, und dürfe sich nicht wundern, wenn die Rebellen sich durch die Untätigkeit der internationalen Gemeinschaft und der kongolesischen Justiz zu weiteren Missetaten ermutigt fühlten. Die Dringlichkeit, mit der solche Appelle vorgetragen wurden, ließ mich ahnen, dass man sich vor einer Wiederholung des Geschehenen fürchtete. Wie berechtigt diese Sorge war, erkannte ich allerdings erst im Herbst 2012, als das Rebellenbündnis *Mouvement du 23 Mars* (M23), eine Nachfolgeorganisation des CNDP, in Goma einmarschierte.

5 Der Kongo ratifizierte das Römische Statut am 30. März 2002, gehört also zu den Gründungsmitgliedern des IStGH.

6 Van Reybrouck, Kongo, S. 612–614.

Die Einnahme Gomas erfolgte nach bewährtem Muster. Wie beim Überfall auf Bukavu acht Jahre zuvor zeigten sich die Rebellen für Gespräche offen, legten sich den Gegner zurecht und schlügen zu. Einmal in der Stadt, taten sie, was ihnen in den Sinn kam, plünderten Häuser und Geschäfte, folterten und vergewaltigten Menschen.⁷ Als der M23 Goma räumte, blieben Angst, Argwohn und Misstrauen zurück. Bis heute wirkt das Gefühl, den Rebellen ausgeliefert zu sein, bei den Menschen in Bukavu und Goma fort.

Rückblickend frage ich mich, ob es nicht naiv war zu denken, man könne mit Leuten wie Nkunda und Mutebutsi zu einer Verhandlungslösung kommen. Wozu war es gut gewesen, den einen mit »mon Général«, den anderen mit »mon Colonel« anzureden? Nach allem, was man heute weiß, legten sie es von Anfang an auf eine militärische Entscheidung an. Man führte Krieg und erzählte uns vom Frieden. Ich frage mich auch, was der Nutzen der Protokolle war, die wir von den Gesprächen mit Nkunda und Mutebutsi angefertigt hatten. Wir wollten ihre Aussagen dokumentieren, so viel wie möglich gerichtsfest machen, aber keiner der beiden wurde je belangt. Natürlich finde ich es unerträglich, dass Mutebutsi sich für seine Taten nicht hat verantworten müssen und dass es so scheint, als komme auch Nkunda ungeschoren davon. Mit meiner Empörung bin ich nicht allein. In Menschenrechtskreisen herrscht Konsens, dass sich am Zustand der Straflosigkeit im Kongo nichts ändern wird, solange die Anführer*innen straffrei ausgehen. Wie aber werden sich die Gerechtigkeitserwartungen der Menschen im Kongo erfüllen lassen und was kann die internationale Gemeinschaft tun, um klarzustellen, dass es auch im Kongo für die Begehung eines Verbrechens einen Preis zu zahlen gilt?

Wer auf diese Fragen eine Antwort geben will, wird sich mit den mobilen Gerichten der kongolesischen Justiz beschäftigen müssen, die schwerpunktmaßig im Osten des Landes tätig sind. Begleitet von Staatsanwält*innen, Verteidiger*innen und Gerichtspersonal und oftmals unterstützt von internationalen Regierungs- und Nichtregie-

⁷ MONUSCO/OHCHR, Report of the United Nations Joint Human Rights Office on Human Rights Violations Perpetrated by Soldiers of the Congolese Armed Forces and Combatants of the M23 in Goma and Sake, North Kivu Province, and in and around Minova, South Kivu Province, from 15 November to 2 December 2012, S. 11–13 (§§ 25–34).

rungsorganisationen, reisen die Gerichte, um Recht zu sprechen, in abgelegene Dörfer und Siedlungen, wo sie auf eine Bevölkerung treffen, die Repräsentanten des Staates kaum jemals zu Gesicht bekommen hat. Mobile Gerichte, so argumentieren die Befürworter*innen, können dreifach punkten. Erstens stellen sie eine räumliche Nähe zum Tatort her und führen Verfahren ohne Verzögerung durch. Zweitens mobilisieren sie die dörfliche Gemeinschaft, die an der Verhandlung teilhat und Rechtsprechung als dynamischen, dialektischen Vorgang erlebt, an dessen Ende ein Ergebnis steht. Drittens helfen sie bei der Bewältigung schweren Unrechts, indem sie Verbrechen dokumentieren, die Täter*innen ihrer gerechten Strafe zuführen und die Opfer rehabilitieren. Geht die Rechnung aber auf? Können mobile Gerichte ein Zeichen der Hoffnung setzen in einem Land, in dem die Regierung für ihr Handeln keine Verantwortung übernimmt und die Menschenrechte mit Füßen getreten werden?

Einleitung

Die Teilnahme an einem mobilen Gericht ist nichts für schwache Nerven. Ein mit Akten bepackter Tross macht sich, um Recht zu sprechen, auf den Weg in vom Gerichtssitz weit entfernte Ortschaften. Man watet durch den Schlamm, manövriert einen Konvoi an steilen Abhängen vorbei oder sticht mit einer Piroge in See. Expeditionen in die Ungewissheit, im Namen der Gerechtigkeit. Als sei die Überwindung natürlicher Hindernisse nicht Herausforderung genug, vermittelt die internationale Berichterstattung den Eindruck, mobile Gerichte seien die letzte Bastion des Menschenrechtsschutzes und würden eingesetzt, um Massenverbrechen auf die Spur zu kommen. Übersehen wird dabei, dass mobile Gerichte oft gar nicht im Strafrecht tätig werden, sondern im Zivilrecht, und zwar nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit, nur eben nicht am Gerichtssitz selbst, sondern in den Randgebieten der jeweiligen Gerichtsbezirke.

Attraktiv ist die Einrichtung mobiler Gerichte insbesondere in Staaten, die aufgrund ihrer Größe oder anderer geografischer Besonderheiten, wegen eines maroden, lückenhaften Wegenetzes oder begrenzter Haushaltssmittel Schwierigkeiten haben, ihren Bürger*innen flächendeckend Zugang zu staatlichen Einrichtungen zu verschaffen. Mobile Gerichte hielten Einzug in die unwegsamen Bergregionen Guatemalas und Südwest-Pakistans, ebenso in die Archipele der Philippinen und Französisch-Polynesiens. Die Bürger*innen auch in den entferntesten Atollen müssten wissen, dass sie ein staatliches Gericht anrufen könnten, begründete ein Richter in Papeete auf Tahiti seine ausgedehnten Reisen durch die Inselwelt des Südpazifiks.¹

Auch im Kongo gibt es für die Einsetzung mobiler Gerichte gute Gründe. Erstens ist der Kongo nach Algerien auf dem afrikanischen

¹ Gagné, »Ethnographie de l’État aux confins de la République«, S. 93.

Kontinent das Land mit der größten Ausdehnung. Von den Mangrovewäldern am Atlantischen Ozean im Westen bis zu den im Winter schneebedeckten Gebirgsketten des Afrikanischen Grabens im Osten, von einer Zeitzone in eine andere also, misst das Land 2 345 000 Quadratkilometer, fast das Vierfache der Fläche Frankreichs. Miteinander verbunden sind die einzelnen Teile des Kongo indes nicht, was das zweite Problem darstellt. Das in der Kolonialzeit angelegte Straßen- und Schienennetz ist brüchig, und mit dem Flugzeug zu reisen, können sich nur die wenigsten leisten. Drittens gilt es, die strafrechtliche Aufarbeitung zweier Kriege in den Griff zu bekommen, der erste von 1996 bis 1997, der zweite von 1998 bis 2003. Über die Zahl der Menschen, die in den Kriegsjahren ums Leben kamen, teils durch direkte Gewalteinwirkung, teils durch Erschöpfung, Mangelernährung und Krankheit, herrscht bis heute Streit. Das *International Rescue Committee* gibt die Zahl der direkten und indirekten Opfer für den Zeitraum von 1998 bis 2007 mit 5,4 Millionen an, davon 4,6 Millionen in den (vor der Gebietsreform) fünf östlichen Provinzen.² Der Gewaltforscher Steven Pinker widerspricht und schätzt, dass die Zahl der kriegsbedingten Todesopfer im Kongo die Millionengrenze nicht wesentlich überschritten haben kann.³ Ungeachtet der Diskrepanzen in der Schätzung der Opferzahlen sind sich die Expert*innen einig darüber, dass die Kriege im Kongo unbeschreibliches Leid verursacht haben.

Besonders verheerend ist die Bilanz im Osten des Kongo. Schulen, Krankenhäuser, Universitäten und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gingen in Flammen auf oder fielen der Plünderung anheim. Den Wiederaufbau der staatlichen Infrastruktur entschlossen anzugehen, ist in den Augen vieler Beobachter*innen ein wichtiger Schritt zur Heilung des Kongo. Einen Masterplan aber gibt es nicht, und Gelder für einzelne Projekte versickern. Wer zur Kenntnis nimmt, was die Menschen im Kongo über das Rechtssystem ihres Landes zu sagen haben, wird sich mit optimistischen Prognosen zurückhalten. Aus eigener Kraft wird es kongolesischen Institutionen auf absehbare Zeit wohl nicht gelingen, rechtsstaatliche Verhältnisse herzustellen.

2 International Rescue Committee, Mortality in the Democratic Republic of Congo, S. 16.

3 Pinker, Gewalt, S. 475.

Wenn die flächendeckende Versorgung mit staatlichen Leistungen zeitnah nicht zu realisieren ist, warum dann aber nicht mit einer Ambulanz beginnen?

Beseitigung der Straflosigkeit

Unwillkürlich denkt man an die Rolle, die der IStGH für die Zuweisung von Verantwortung für besonders schwere Verbrechen spielen könnte. Bereits im April 2004 begründete die kongolesische Regierung im Wege der Verweisung die Zuständigkeit des IStGH für die Verfolgung der auf kongolesischem Gebiet oder von kongolesischen Staatsangehörigen begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Bilanz aber ist nüchtern ausgefallen. Drei Angeklagte wurden in langwierigen Verfahren verurteilt, zwei davon rechtskräftig, ein Angeklagter wurde freigesprochen, in einem Fall wurde die Anklage fallen gelassen und in einem weiteren ein Haftbefehl ausgestellt, der nie vollstreckt wurde.⁴ Zu allem Überfluss wurde der IStGH mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe sich von der kongolesischen Übergangsregierung instrumentalisieren lassen. Die Entscheidung Präsident Kabillas, die Situation des Kongo an den IStGH zu verweisen, habe im Wesentlichen die Stärkung der eigenen Machtposition bezoagt. Er habe die strafrechtliche Verfolgung politischer Widersacher forciert, um von sich selbst abzulenken.⁵ Zurück blieb ein fader Beigeschmack. Sollte so das Zivilisationsversprechen

4 Bosco Ntaganda wurde im November 2019 zu 30 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (das Berufungsverfahren läuft), Germain Katanga im März 2014 zu 12 Jahren (sowohl der Angeklagte als auch die Anklagebehörde zogen ihre Berufung zurück) und Thomas Lubanga Dyilo im März 2012 zu 14 Jahren (die Berufung des Angeklagten blieb erfolglos). Mathieu Ngudjolo Chui wurde im Dezember 2012 vom Vorwurf freigesprochen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben (die Berufung der Anklagebehörde blieb erfolglos). Im Fall Callixte Mbarushimana wurde die Anklage vom Gericht nicht bestätigt und der Beschuldigte im Dezember 2011 aus der Haft entlassen (die Beschwerde der Anklagebehörde blieb erfolglos). Gegen Sylvestre Mudacumura wurde im Juli 2012 ein Haftbefehl ausgestellt, der nie vollstreckt wurde. Nach Angaben der FARDC wurde er im September 2019 in einem Gefecht getötet.

5 Han, »International Criminal Justice as Political Strategy«, S. 81.

aussehen, das die Vertragsstaaten der Welt den Menschen im Kongo gegeben hatten?

An mangelnder Unterstützung für die gute Sache kann es nicht gelegen haben. Schon in den 1960er Jahren formierte sich an europäischen und US-amerikanischen Universitäten eine Bewegung für die Schaffung internationaler Institutionen zum Schutz der Menschenrechte. Kurz nach dem Ende des Kalten Krieges postulierten führende Völkerrechtsexpert*innen die völkerstrafrechtliche Verfolgung geschehenen Unrechts als wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Überführung eines Unrechtsregimes in einen Rechtsstaat. Diane Orentlicher argumentierte zwei Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer, die Nürnberger Prozesse zeigten, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit schon allein deshalb nicht ignoriert werden könnten, weil ihre Begehung etwas antaste, was die Menschheit als Ganzes angehe.⁶ An dieser Position hielt sie trotz der Rückschläge bei der Verfolgung internationaler Verbrechen in Uganda und im Kongo fest. Auch in Afrika, schrieb sie, könne der »Glaube an die eigene Besonderheit« der Anwendung des Völkerrechts nicht entgegenstehen und man müsse, wenn man einer Kultur der Straflosigkeit nicht in die Hände spielen wolle, dafür Sorge tragen, dass diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen hätten, für ihr Tun zur Verantwortung gezogen würden.⁷ Ähnlich argumentiert der Völkerstrafrechts-experte Jean Migabo Kalere. Ein politischer Versöhnungsprozess habe im Kongo nur Aussicht auf Erfolg, wenn er an Bemühungen um die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen geknüpft sei, weshalb er für die Einrichtung eines internationalen Straftribunals plädiere.⁸ In kongolesischen Menschenrechtskreisen hegt man Sympathien für ein internationales Straftribunal, aber wie es zusammengesetzt sein soll und wie sich seine Finanzierung sichern ließe, ist offen geblieben. Auch dem IStGH ist es bislang kaum einmal gelungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Post-Konfliktländern südlich der Sahara umfassend aufzuklären und sich als moralische Instanz zu behaupten.

6 Orentlicher, »Settling Accounts«, S. 2556.

7 Orentlicher, »Settling Accounts Revisited«, S. 16–21.

8 Migabo Kalere, Génocide au Congo?, S. 204–205.

Zwar hat die Jurisprudenz des IStGH zur Lösung komplexer völkerstrafrechtlicher Probleme wichtige Anstöße gegeben und die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit für zuvor kaum beachtete Konflikte geschärft. Der internationalen Strafgerichtsbarkeit wird also völlig zu Recht eine Aufklärungs- und Katalysatorfunktion zugeschrieben, besonders im Bereich der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, ob man sie nun als Kriegswaffe bezeichnen mag oder nicht.⁹ Dennoch lässt sich schwerlich leugnen, dass der IStGH sich im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen in Afrika zwischen alle Stühle gesetzt hat.

Den einen war das Vorgehen zu robust. Schon die Ausstellung eines Haftbefehls gegen den Präsidenten des Sudan, Omar al-Bashir, im März 2009 trug dem Strafgerichtshof in Den Haag den Vorwurf ein, neokolonialen Handlungsmustern verhaftet zu sein.¹⁰ Spätestens seit der Bestätigung der Anklagen gegen Kenias Präsidenten Uhuru Kenyatta und Vizepräsidenten William Ruto muss das Verhältnis zahlreicher afrikanischer Regierungen zum IStGH als schwer belastet gelten. Sowohl Kenyatta als auch Ruto waren im Dezember 2010 von der Anklagebehörde des IStGH beschuldigt worden, für den Ausbruch ethnischer Gewalt im Anschluss an die Parlamentswahlen in Kenia im Dezember 2007 verantwortlich zu sein. Im Dezember 2014 wurden die Anklagen wieder zurückgezogen, aber da war schon viel diplomatisches Porzellan zerschlagen.¹¹

Den anderen missfiel, dass der IStGH nicht dominanter auftrat. Man sei in Den Haag oft den Weg des geringsten Widerstands gegangen, lautet der Vorwurf, und habe sich so Sympathien verscherzt, die zu erhalten sich gelohnt hätte.¹² Viele Menschenrechtsanwält*innen fühlen sich im Stich gelassen. Gerd Hankel glaubt, der IStGH wisse um die Identität derer, die für im Kongo begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen seien. Wenn die Befehlskette für schwere Verbrechen bis in höchste Regierungskreise reiche und sich Maßnahmen der Strafverfolgung nur gegen die »kleinen Fische« richteten, sei klar,

9 Durham, »Women and International Criminal Law«, S. 260–264.

10 Tessema, »The International Criminal Court«, S. 279.

11 Zu Einzelheiten: Ambos, Internationales Strafrecht, S. 137–139 (§ 6, Rdnr. 35).

12 Niang, »Africa and the Legitimacy of the ICC in Question«, S. 620–621.

dass die Prämissen nicht ernst genommen würden, unter denen die Zuständigkeit des IStGH begründet sei.¹³ Kritik gab es also von allen Seiten, zu viel habe der IStGH gemacht oder zu wenig, recht machte er es niemandem.

Vor dem Hintergrund seiner eher bescheidenen Erfolge verblüfft die Fülle wissenschaftlicher Veröffentlichungen rund um das Gericht in Den Haag. Von der Website des IStGH selbst, aber auch von unzähligen Forschungseinrichtungen lässt sich eine Flut von Dokumenten herunterladen, die der völkerrechtlichen Diskussion eine Plattform bieten, und Wissenschaftsverlage haben Lehrbücher oder sogar Publikationsreihen zum internationalen Strafrecht im Programm. Das Problem ist oft nicht die wissenschaftliche Qualität, sondern die selbstreferenzielle Art der Analyse. So stellt etwa Dennis Khakzad fest, dass die Konfliktsituationen, für die eine Zuständigkeit des IStGH begründet ist, in ihrer überwiegenden Mehrzahl neben anderen Merkmalen wie etwa koloniale Vergangenheit, Rivalität zwischen ethnischen Gruppen, ein repressives Herrschaftssystem oder soziale Ungleichheit, das Merkmal fragiler Staatlichkeit aufweisen. Daraus folgert er, in »fragilen« Staaten sei die Wahrscheinlichkeit, dass es zu schweren Verbrechen kommt, »deutlich höher« als in »stabilen« Staaten.¹⁴

Unbestritten ist, dass es in »fragilen« Staaten einen eklatanten Mangel gibt, an für den ordnungsgemäßen Betrieb der staatlichen Institutionen erforderlichen Ressourcen zum Beispiel, auch an Bildungsangeboten und Arbeitsplätzen, alles Faktoren, die Konflikte begünstigen. Allerdings werden völkerrechtlich relevante Verbrechen durchaus auch in bewaffneten Konflikten begangen, an denen »stabile« Staaten beteiligt sind, was die militärischen Interventionen westlicher Staaten im Irak und in Afghanistan ausreichend belegen. Richtiger wäre es zu sagen, dass es deutlich wahrscheinlicher ist, dass der IStGH mit völkerrechtlichen Verbrechen befasst ist, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten stehen, an denen »fragile« Staaten beteiligt sind, als mit Verbrechen, die in »stabilen« Staaten oder von Regierungen derselben begangen werden. Ein solcher Befund allerdings ist nicht kriminologisch erklärbar, sondern aus dem Umstand, dass das Rom-Statut nur auf Mitgliedsstaaten Anwendung findet, von denen

¹³ Hankel, »Der Giftbecher des Robert H. Jackson«, S. 186–203.

¹⁴ Khakzad, Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen, S. 257.

sich viele auf dem afrikanischen Kontinent befinden, und darüber hinaus nur der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Fälle an den IStGH verweisen kann – und im Sicherheitsrat haben die fünf ständigen Mitglieder ein Vetorecht, nämlich China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA.

Aus der Skepsis, die man der internationalen Gerichtsbarkeit auch in Menschenrechtskreisen entgegenbringt, hat sich eine gedankliche Strömung herausgebildet, die mehr nationale Kontrolle über das Verfahren und die Zusammensetzung eines Gerichts mit internationalen Bezügen fordert. Insbesondere will man das scharfe Schwert des Strafrechts nicht allein in den Händen von Richter*innen belassen, die bei aller Rechtskunde in der Materie nicht wirklich zu Hause sind. So setzt sich etwa James Tsabora im Kongo für die Einrichtung eines gemischten Gerichts nach dem Vorbild des *Special Court for Sierra Leone* (SCSL) ein, dessen Besonderheit darin lag, dass er in Freetown ansässig und aus Richter*innen zusammengesetzt war, die teils von der Regierung Sierra Leones und teils vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu bestimmen waren. Angesichts der politischen Umstände, meint der Autor, sei die Einrichtung eines solchen Gerichts im Ringen um Gerechtigkeit in einer Post-Konfliktsituation wie im Kongo die »beste Option«.¹⁵ Festzuhalten ist, dass der SCSL für sich in Anspruch nehmen kann, das erste auf der Grundlage internationalen Rechts geschaffene Gericht zu sein, dem es gelungen ist, ein ehemaliges Staatsoberhaupt wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts zur Rechenschaft zu ziehen. Ein gemischtes oder hybrides Gericht wird von Teilen der Literatur aber auch noch aus einem anderen Grund für nützlicher als ein internationales Tribunal gehalten. Die Zusammenarbeit kongolesischer und aus dem Ausland berufener Richter*innen könne nämlich, so wird argumentiert, einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Kapazitäten des nationalen Gerichtswesens leisten.¹⁶

Einen möglichen Haken hat der Einsatz gemischter Gerichte in Post-Konfliktgesellschaften aber auch. So lässt sich etwa am Beispiel der deutschen Nachkriegsjustiz zeigen, dass für das Projekt rechtlicher Aufarbeitung geschehenen Unrechts institutionelle Kontinuität we-

15 Tsabora, »Prosecuting Congolese War Crimes«, S. 167.

16 Rwamuhunga/Langeveldt, »The Politics of Transitional Justice in the Democratic Republic of the Congo«, S. 117–118.

gen des fortwährenden ideologischen Bezugs zum überwundenen geglaubten Unrechtsregime und der binnensystemischen Identitätswahrung eine nicht zu unterschätzende Hypothek darstellt.¹⁷ Auch wenn die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu bestimmenden Richter*innen beim SCSL in beiden Spruchkammern in der Mehrheit waren, wird doch nur mit Mühe der Eindruck zu vermeiden gewesen sein, dass sich ein Stück vom alten Sierra Leone in das neue hinübergetragen hat. Für den Kongo ist der SCSL daher keine passende Blaupause.

Komplementarität

[...]

¹⁷ Sessar, »Herrschaft und Verbrechen«, S. 2.

¹⁸ Khan/Wormington, »Mobile Courts in the DRC«, S. 19.

¹⁹ Askin, »Fizi Diary«.

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	13
1 Koloniales Erbe	48
2 Strukturelle Defizite	83
3 Das Baraka-Verfahren und die Rechte der Angeklagten	114
4 Das Minova-Verfahren und die Rechte der Geschädigten	153
5 Das Matarule-Verfahren und ein Recht auf Wahrheit	195
6 Die Grenzen mobiler Gerichte	233
Ausblick	268
Danksagung	272
Abkürzungsverzeichnis	274
Bibliografie	277
Register	311

Zum Autor

Patrick Höning, Dr. jur., LL. M., hat in Köln, Paris und New York Rechtswissenschaften studiert. Er war für verschiedene internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen tätig, u.a. in Südasien und Subsahara-Afrika. Der Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit liegt im Bereich der Konfliktforschung und der Menschenrechte.

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.hamburger-edition.de

© 2021 by Hamburger Edition

Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
unter Verwendung eines Fotos der Fassade des Gerichtsgebäudes
in Goma (Ausschnitt); © Patrick Höning
Karten: Peter Palm, Berlin
Satz aus DTL Documenta ST und Myriad Pro
von Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany
ISBN 978-3-86854-350-6
1. Auflage März 2021